### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : (wird vom BAG ausgefüllt)

Adresse : Hegibachstr. 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Simone Rieder

Telefon : 044 421 35 51

E-Mail : simone.rieder@economiesuisse.ch

Datum : 19.05.2017

### Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- 4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **15. Mai 2017** an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und dag.kappes@bag.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

### Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket	3
2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11	
2.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und	d zum erläuternden Bericht 4
2.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren I	Erläuterungen 4
3. Entwurf Revision VBP; SR 813.12, ChemGebV; SR 813.153.1 und VBP-Von Textmarke nicht definiert.	ollzugsverordnung EDI; SR 813.121 Fehler!
3.1 Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision VBP, ChemGebV un erläuternden Bericht	
3.2 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Revision VBP und definiert.	<b>deren Erläuterungen</b> Fehler! Textmarke nicht
3.3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemGebV und de definiert.	ren Erläuterungen Fehler! Textmarke nicht
3.4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der VBP-Vollzugsveror Textmarke nicht definiert.	dnung EDI und deren Erläuterungen Fehler!
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

### 1. Allgemeine Bemerkungen zum Revisionspaket

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den Revisionen der Chemikalienverordnung (ChemV) und der Biozidprodukteverordnung (VBP) Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Insbesondere von der vorliegenden Teilrevisionen der Chemikalienverordnung sind zahlreiche Unternehmen aus verschiedenen Branchen betroffen. Wir nehmen gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

economiesuisse begrüsst Harmonisierungen mit geltenden EU-Regulierungen, sofern diese zum Abbau von Handelshemmnissen führen, sinnvoll, zahlbar und administrativ zumutbar sind. Die Vorlage will aber zahlreiche noch nicht beschlossene EU-Regulierungen übernehmen, die den Schweizer Unternehmen eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten aufbürden. Deshalb lehnt economiesuisse die Revision der Chemikalienverordnung in dieser Form ab. Mit der Anpassung der Biozidprodukteverordnung ist economiesuisse einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Kurt Lanz Mitglied der Geschäftsleitung Simone Rieder Wissenschaftliche Mitarbeiterin Umwelt

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

2. Entwurf Revision ChemV; SR 813.11		
2.1 Allgemeine	Bemerkungen zum Entwurf der Revision ChemV und zum erläuternden Bericht	
Seite / Kapitel	Bemerkung/Anregung	
Allgemein	economiesuisse ist gegen eine verfrühte Übernahme von möglichen EU-Vorschriften und Definitionen, bevor diese beschlossen sind und lehnt eine unnötige Ausweitung des administrativen Aufwandes zur Wahrnehmung von Meldepflichten ab. Ebenfalls besteht keine wissenschaftliche Evidenz für eine generelle Gefährdung durch sämtliche existierende Nanomaterialien, wie dies die neue ChemV suggeriert.	
<mark>2.2 Bemerkungen z</mark>	u einzelnen Artikeln des Entwurfs der ChemV und deren Erläuterungen	
Art. Abs. Bst. / Anhang	Bemerkung/Anregung	
Art. 2 Abs. 2 Bst. j <sup>bis</sup>	Antrag: Streichung von j <sup>bis</sup>	
	Begründung: Es ist nicht notwendig, zwischen isolierten und nicht-isolierten Zwischenprodukten zu unterscheiden, da in der Schweiz Zwischenprodukte bis zur Abgabe an Dritte der Selbstkontrolle unterliegen. Dieser Standortvorteil der Schweiz soll beibehalten werden.	
Art. 2 Abs. 2 q	Antrag:	
	Bisherige Definition von Nanomaterialien in Bst. q beibehalten.	
	Begründung:	
	Die Bestrebungen nach einer Harmonisierung mit der EU sind zu begrüssen. Die Definition in der EU befindet sich jedoch in Überarbeitung, so dass wiederum eine Diskrepanz zwischen der Schweizerischen und der EU-Definition zu befürchten ist. Es ist deshalb die definitive Definition in der EU abzuwarten, bevor die Schweizer Definition geändert wird.	
	Insbesondere ist der Zusatz «gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellten» Materialien beizubehalten. Sonst werden neu sämtliche Materialien mit eingeschlossen, welche natürlich vorkommen oder als Nebenprodukt auftreten. Dies stellt eine in der Praxis	

	kaum vernünftig umsetzbare Ausweitung dar.
Art. 2 Abs. 3	Antrag: Verzicht auf diese Definition.
	Begründung:  Diese Definition ist unnötig und irreführend. Eine Stoffdefinition existiert bereits. Ausserdem bewirkt das Beibehalten von Abs. 3 das Problem der Abgrenzung der Nanomaterialien von bereits existierenden Stoffen, speziell bei Nanomaterialien, die aus mehr als einem Stoff bestehen. Es würde mit der hier vorgeschlagenen Definition ausserdem zu einer unnötigen Differenz zur Stoffdefinition
Einfügen vor dem Gliederungstitel des 4. Abschnitts Art. 15 a	nach europäischem Recht unter REACH kommen.  Antrag: Abwarten mit Einführung des UFI.
	Begründung:  Die Einführung des UFI ist zwar grundsätzlich sinnvoll, jedoch verfrüht, da die Details dazu in der EU noch diskutiert werden. Es ist deshalb abzuwarten, bis der UFI in der EU eingeführt wurde.
Art. 27 Abs. 2 Bst. a, e und Abs. 4	Antrag:  e. alle öffentlich zugänglichen oder im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen und Informationen über die Eigenschaften, die Exposition und die schädlichen Wirkungen des Stoffs auf Mensch und Umwelt, soweit diese nicht bereits aus dem technischen Dossier nach Buchstabe b hervorgehen.
	Begründung:  Mit der Formulierung «alle verfügbaren Unterlagen und Informationen» wird der administrative Aufwand erheblich erhöht. Ausserdem werden Unternehmen kaum Zugang zu allen gewünschten Daten erhalten. Die Datenabgabepflicht ist deshalb einzuschränken, beispielsweise auf «alle öffentlich zugänglichen oder im eigenen Unternehmen frei verfügbaren Unterlagen».

Art. 29 Abs. 1 und 1bis	
AIL 20 ANS. I UIIU INIS	Antrag:
	Art. 29 Abs. 1
	1 Stellt die Anmeldestelle fest, dass ein neuer Stoff bereits in der Schweiz angemeldet wurde, so teilt sie der neuen Anmelderin die
	Namen und Adressen der früheren Anmelderinnen und der früheren Anmelderin die Namen und Adressen der neuen
	Anmelderin mit.
	Begründung:
	Zwischen den Parteien ist der Informationsgleichstand sicherzustellen.
Art. 48 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen	Antrag:
	Streichung Art. 48 b.
	Alternativ: Einführung einer Untergrenze von 100 kg/a für die Meldung von Nanomaterialien:
	b. Nanomaterialien, die nicht unter Buchstabe a fallen, ab einer jährlich in Verkehr gebrachten Menge von 100 kg.
	Begründung:
	economiesuisse lehnt eine generelle Meldepflicht für Nanomaterialien ohne Untergrenze und Gefährdungspotential ab. Sämtliche
	Nanomaterialien werden mit diesem Vorschlag unter Generalverdacht gestellt, obwohl bekannt ist, dass nicht alle Nanomaterialien
	gefährlich sind. Ausserdem wurde die neue Meldepflicht nicht in der Regulierungsfolgenabschätzung berücksichtigt. Die im erläuternden Bericht gemachten Abschätzungen von CHF 200 Aufwand pro Meldung (ca. 2 Arbeitsstunden) dürften im Falle von
	nachgeschalteten Anwendern von nanomaterial-haltigen Zubereitungen deutlich zu niedrig sein.
	Mit dem vorliegenden Vorschlag ist es möglich, dass auch nachgeschaltete Anwenderinnen, die nanomaterial-haltige Zubereitungen
	wie Farben oder Lacke zum beruflichen Eigenverbrauch importieren und verwenden, meldepflichtig werden. Davon dürften
	insbesondere KMU, aber auch andere nachgeschaltete Anwenderinnen negativ betroffen sein. Ausserdem würde das gleiche Nanomaterial entlang seiner Wertschöpfungskette mehrmals von verschiedenen Akteuren gemeldet werden müssen. Dies hätte ein
	grosser administrativer Aufwand zur Folge.

Art. 49 Bst. c Ziff. 7 und Bst. d Ziff. 1a	Antrag:
	Art 49 c 7: Bagatellschwelle von 1t/a.
	Art 49 d 1a: Mit der Einführung des UFI ist abzuwarten, bis die EU den UFI eingeführt hat.
	Begründung:
	Ohne Untergrenze sind auch nachgeschaltete Anwender betroffen, wenn sie als KMU zum gewerblichen Eigengebrauch melde/anmeldepflichtige Produkte importieren. Hinsichtlich UFI-Einführung ist der definitive EU-Entscheid abzuwarten.
Gliederungstitel nach Art. 71 4. Kapitel: Verwendung	Antrag:
von Nanomaterialien	streichen
	Begründung:
	Stoffe, die in nanoskaliger Form vorliegen, sind keine Stoffklasse mit inhärenter Gefährdung. Separate Vorgaben zu deren Verwendung stellen jedoch sämtliche Nanomaterialien unter Generalverdacht, unabhängig von deren tatsächlicher Gefährlichkeit.
Art. 93a Übergangsbestimmungen	Antrag:
zur Änderung vom xx.xx.2017	Art. 93a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.xx.2017
<u>xx.xx.2017</u>	1 Die Herstellerin von Zwischenprodukten und Nanomaterialien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden
	<u>Verordnung bereits in Verkehr befanden vermarktet werden, muss der Meldepflicht nach den Artikeln 48–54 innert zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten nachkommen.</u>
	2 Wer zur Herstellung von Stoffen, Zubereitungen oder Gegenständen Nanomaterialien als solche oder als Bestandteil einer
	Zubereitung verwendet, muss die Meldepflicht nach den Artikeln 71a–71c innert zwölf Monaten nach der erstmaligen Verwendung unter neuem Recht erfüllen.
	3 Zubereitungen, die aufgrund der von ihnen ausgehenden physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als
	gefährlich eingestuft sind, dürfen noch längstens ohne UFI in Verkehr gebracht werden:
	a. bis zum 31. Dezember 2019 für private Verwenderinnen;

b. bis zum 31. Dezember 2020 für berufliche Verwenderinnen.
Begründung:
Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung müssen alle in der Vergangenheit in Verkehr gebrachte oder verwendete Stoffe gemeldet werden, unabhängig davon, wie weit dieser Zeitpunkt zurückliegt und ob diese überhaupt noch verwendet werden.